

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und des Kulturzentrums der Gemeinde Leinzell vom 19.11.2002

mit Satzungsänderungen vom 27.09.2005, 26.04.2011, 29.03.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell hat in seiner Sitzung am 19.11.2002 nachfolgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und des Kulturzentrums der Gemeinde Leinzell beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Leinzell erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsgebühren:

- 3-teilige Sporthalle
- Kulturzentrum:
 - a) Kulturhalle
 - b) Kleiner Saal
 - c) Foyer
 - d) UG-Besprechungsraum
 - e) UG-Festraum

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer Benutzungsordnung festgelegt.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

Die Gebühren werden für die Benutzung der im § 1 dieser Gebührenordnung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung angemeldet hat, verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren.

(2) Die Gebührenschild für die jeweilige Veranstaltung entsteht mit deren Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Die Gebühr wird 2 Wochen nach dem Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung. Aufwendungen der Gemeinde, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen, Gebührenvorschüsse zu verlangen.

§ 6 Feuersicherheitswachdienst (Brandwache)

Die Kosten für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) werden nach den jeweils satzungsrechtlich festgelegten Sätzen je Mann und je Stunde abgerechnet.

§ 7 Ersatzgebühr

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € vom Veranstalter erhoben.

§ 8 Kaution

(1) Bei jeglichen Veranstaltungen kann eine Kaution in Höhe von 250,00 € von der Gemeindeverwaltung festgesetzt werden.

(2) Die Kaution ist am Termin der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(3) Die Kaution wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet bzw. mit der festgesetzten Gebührenschuld verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kaution zur Begleichung der Kosten herangezogen.

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

Bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen verstehen sich angeführten Gebühren und Kostenersätze zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 19.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Leinzell am 29.09.1971 beschlossene Gebührenordnung für die Gemeindehalle Leinzell mit Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Leinzell, den 19.11.2002

gez.

Günter Nesper, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle und des Kulturzentrums der Gemeinde Leinzell

	Kulturhalle	Kleiner Saal	Foyer bzw. UG-Besprechungsraum	UG-Festraum	3-teilige Sporthalle
je Veranstaltungstag					
1.1 Für auswärtige Veranstalter	400 €	300 €	150 €	210 € gesamter Raum 70 € kleiner Raum (incl. Kosten für Übergabe und Einweisung)	450 €
1.2 Für einheimische Privatpersonen, Firmen sowie ortsansässige Vereine, wenn es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Aspekt handelt	200 €	150 €	100 €	130 € großer Raum, 50 € kleiner Raum (incl. Kosten für Übergabe und Einweisung)	300 €
1.3 Für kulturelle (keine Disco, kein kommerzieller Aspekt) und sportlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine (mit und) ohne Eintritt	60 €	50 €	25 €	siehe 1.2	75 €
	Bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen mit überörtlichem Charakter und überdurchschnittlichem Aufwand, ist die Tagesgebühr der Ziffer 1.2 anzusetzen.				
1.4 Übungseinheiten Vereine / Schulen pro Stunde	6 €	3 €	1 €	2 €	2 € je Hallendrittel
Gebühren für die Küchenbenutzung	pauschal 50 €	pauschal 50 €	pauschal 50 €	---	pauschal 50 €
Heizkosten	pauschal 75 €	pauschal 50 €	pauschal 25 €	pauschal 30 €	pauschal 90 €
Reinigung	Die benutzten Räume sind am Tag nach der Veranstaltung bis vormittags 8.00 Uhr in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Falls die gemieteten Räume in einem Zustand zurückgegeben werden, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Reinigung nach dem angefallenen Aufwand zu tragen.				
Müllentsorgung	je 50 Liter Müll / 10 Euro				

Stromkosten	je Kw/h Stromverbrauch 0,20 € / für den kleinen Saal werden pauschal 10 € / Tag berechnet											
Hausmeister	entsprechend Aufwand 50 € / h											
Auf- und Abstuhlkosten	<table border="0"> <tr> <td>Nur Stühle</td> <td>Tische und Stühle</td> </tr> <tr> <td><i>bis 150 Personen</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>35 €</td> <td>50 €</td> </tr> <tr> <td><i>über 150 Personen</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>70 €</td> <td>100 €</td> </tr> </table> <p>Dem Veranstalter kann die Besorgung dieser Arbeiten unter besonderer Sorgfaltspflicht überlassen werden.</p>	Nur Stühle	Tische und Stühle	<i>bis 150 Personen</i>		35 €	50 €	<i>über 150 Personen</i>		70 €	100 €	nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich in der Zuständigkeit des Veranstalters
Nur Stühle	Tische und Stühle											
<i>bis 150 Personen</i>												
35 €	50 €											
<i>über 150 Personen</i>												
70 €	100 €											
Bruchgläser / Bruchgeschirr	Abrechnung nach tatsächlichen Kosten											
Getränke	Abrechnung nach Preisliste											
Sondernutzung		Bodenabdeckung je Veranstaltung (Aufbau durch Hausmeister) 300 €; bei Selbstaufbau (auch bei Abholung) 150 €										
Allgemeines	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als auswärtiger gilt, wer nicht unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt. Als Einheimischer gilt dagegen, wer unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt. 2. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde Leinzell besteht und das kommerzielle Interesse nicht überwiegt) auf die Höhe des Gebührensatzes und Kostenersatzes Einfluss nehmen. 											